



Bürgermeister der
Stadt Gummersbach
Postfach 10 08 52
51608 Gummersbach

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Eberz
Zimmer-Nr.: U1-06
Mein Zeichen: 61/1
Tel.: 02261 88-6184
Fax: 02261 88-6104

alexander.eberz@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 27.08.2013

Bauleitplanung der Stadt Gummersbach

hier: **BP. Nr. 162 "Niederseßmar- Karhelle Mitte", 2. Änderung** (vereinfacht)

-Beteiligung gemäß § 13, Absatz 2 BauGB-

Ihr Schreiben vom 26.07.2013 ; Az.: 61 26 20

Zu der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 162 "Niederseßmar – Karhelle Mitte" wird von Seiten des Oberbergischen Kreises wie folgt Stellung genommen:

aus immissionsschutzrechtlicher Sicht

Gegen die Planung werden Bedenken erhoben.

Ich rege an, zum Schutz des umliegenden Wohngebietes die bisher festgesetzte "private Grünfläche" nicht in ein "Sondergebiet" zu ändern und die Grünfläche als Abstandfläche beizubehalten. Die zusätzlich benötigten 25 – 30 Stellplätze könnte man schaffen zum einen innerhalb der geschützten Hoffläche der Anlage und zum anderen im Norden den vorhandenen Parkplatz erweitern.

aus bodenschutzrechtlicher Sicht

Gegen das Planvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Mit dem weiteren Verfahren sollten jedoch folgende Hinweise beachtet werden:

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmewerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt jedoch nicht vor.

Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Pangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Darüber hinaus bestehen gegen die Planung keine Bedenken bzw. es werden im aktuellen Stand des Verfahrens von hier aus keine weiteren Anregungen zur Planung vorgetragen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Eberz

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
iBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
iBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
iBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Moltkestr. 34
51643 Gummersbach

Fachbereich 9.1

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Mein Zeichen 6126-20/1624
Datum
Ansprechpartner/in Herr Backhaus
Büro Rathaus, 3. Etage, Zimmer 305
Telefon 87- 1305 Fax 87- 6324
Mobil
E-Mail Rolf.backhaus@stadt-gummersbach.de

Bebauungsplan Nr. 162 „Niederseßmar – Karhelle Mitte „ / 2. Änderung (vereinfacht) hier: Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung Ihrer Anregungen

Mit Schreiben vom 27.08.2013 haben Sie zum o.g. Bebauungsplan Nr. 162 / 2. Änderung (vereinfacht) Stellung genommen. Hierüber hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am beraten.

Sie haben aus Gründen des Immissionsschutzes Bedenken gegen die Planung vorgetragen.

Bei der 2. Änderung des Bebauungsplanes handelt es sich um eine Angebotsplanung mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer bestehenden Stellplatzanlage zu schaffen. In welchem Umfang oder zu welchen Zeiten diese Stellplatzanlage genutzt werden soll, ergibt sich aus einem noch zu stellenden Bauantrag. Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplanverfahren ist jedoch sicherzustellen, dass der Vollzug eines Bebauungsplanes nicht an immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen scheitert. Die Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes würde im Rahmen einer rechtlichen Überprüfung zur Unwirksamkeit führen.

Zur Sicherstellung der Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes ist zu prognostizieren, ob entsprechend der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA-Lärm) die Grenzwerte zum Immissionsschutz eingehalten werden können. Da durch diese Planung außer Nebenanlagen nur noch Stellplatzanlagen ermöglicht werden und es sich somit um eine einzelne konkrete Nutzung handelt, können im Genehmigungsverfahren die anlagenbezogenen Anforderungen des Immissionsschutzes durch Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung umgesetzt werden. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen wie Schallschutzwände, Schallschutzwälle oder Beschränkungen der Betriebszeiten, soweit solche Maßnahmen überhaupt erforderlich sind. Solche Maßnahmen würden keine besonders hohen technischen Anforderungen auslösen und somit unter die allgemeine Akzeptanz fallen. Insbesondere kann ohne gutachterliche Prognose unterstellt werden, dass bei der geplanten Stellplatzanlage die Grenzwerte, auch unter Berücksichtigung

Bankverbindungen

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Nr. 190 017 (BLZ 384 500 00)
Postbank Köln
Nr. 10120-503 (BLZ 370 100 50)

Persönlicher Kontakt:

montags - freitags von 8.00 - 12.00 Uhr
donnerstags von 14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Verbindungen:

Telefon: 02261/87-0
Telefax: 02261/87-600
E-Mail: rathaus@gummersbach.de
Internet: www.gummersbach.de

einer Vorbelastung aus bestehenden Stellplatzanlagen, eingehalten werden können, da es sich in der Regel um eine ausschließliche Nutzung in der Tagzeit handelt.
Die Planung genügt hier dem Anspruch der planerischen Zurückhaltung, da davon ausgegangen werden kann, dass die Anforderungen an den Immissionsschutz auf der Vollzugsebene in den entsprechenden Genehmigungsverfahren umgesetzt werden können.

Nach Abwägung der verschiedenen privaten und öffentlichen Belange hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am beschlossen, die von Ihnen vorgetragene Stellungnahme nicht zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Risken
Fachbereich Stadtplanung